



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/)

# **Tätigkeitsbericht 2020**

## **der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer**

# Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Kommission für Qualitätskontrolle	6
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle	8
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	9
a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	9
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	11
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	12
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	13
b) Anordnung von Qualitätskontrollen	13
c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	15
d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	16
e) Grundsatzthemen	17
f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	19
g) Verfahren vor dem VG Berlin	20
E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK	20
F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2021	23

## **A. Einleitung**

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht (§ 31 Satzung für Qualitätskontrolle – SaQK). Dieser Bericht richtet sich an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS wird der Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) veröffentlicht.

Die Qualitätskontrolle dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu gewährleisten. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist, ob eine Praxis angemessene Regelungen zur Qualitätssicherung geschaffen und angewandt hat. Werden in einer Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, können von der KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen werden.

## **B. Überblick**

Zum 31. Dezember 2020 verfügten 3.071 Praxen (davon 926 WP in eigener Praxis, 127 vBP in eigener Praxis, 1.944 WPG, 22 BPG und 51 Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen sowie eine EU-Abschlussprüfungsgesellschaft) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Seit 2006 sind zwischen 60 % und 63 % aller WP/vBP in Praxen tätig, die zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt sind. Im abgelaufenen Jahr waren dies rund 61 % aller WP/vBP.

Es wurden 117 Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen und 144 Eintragungen gelöscht.

In 2020 gingen 287 (Vorjahr: 374) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden 24 Qualitätskontrollberichte von sog. § 319a HGB-Praxen eingereicht. Bei 263 Qualitätskontrollberichten erteilten Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) ein uneingeschränktes und bei 22 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei zwei Qualitätskontrollen wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete in 2020 insgesamt 351 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 413) aus. Lediglich nach 43 Qualitätskontrollen oder rund 12 % (Vorjahr: 14 %) waren Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen oder die Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister) zu erlassen, weil die festgestellten Mängel von den Praxen nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde von der KfQK über 16 Vorgänge informiert.

### C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Nachdem am 16. Januar 2020 die sechste Amtszeit der KfQK endete, begann am 17. Januar 2020 die siebte Amtszeit der KfQK. Sie endet am 16. Januar 2024.

Der KfQK gehörten in 2020 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Vorsitzender
WP/StB Jürgen Hug, Korb (ab 17. Januar 2020)	– Stellvertreter des Vorsitzenden
WP/StB Carolin Schütt, Stuttgart (bis 16. Januar 2020)	– Stellvertreter des Vorsitzenden
vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
WP/StB Wolfgang Baumeister, Kaiserslautern	
vBP/StB Gunter Fricke, Freilassing (bis 16. Januar 2020)	
WP Hubert Eckert, Ottensos (bis 16. Januar 2020)	
WP/StB Dr. Mark Hacker, Stuttgart	
WP/StB Ulrich Kienzle, München (ab 17. Januar 2020)	
WPin/StBin Angelika Kraus, Stuttgart (ab 17. Januar 2020)	
WP/StB Andreas Köhl, Landshut (bis 16. Januar 2020)	
WPin/StBin Wiebke Lorenz, Hamburg (ab 17. Januar 2020)	
WP/StB Jens Löffler, Hannover (bis 16. Januar 2020)	
WP/StB Andreas Möbus, Hamburg (ab 17. Januar 2020)	
WP/StB Gerd-Jürgen Müller, München (ab 17. Januar 2020)	
WP/StB Harald Partmann, Wiehl (bis 16. Januar 2020)	
WP/StB Thomas Rittmann, Stuttgart	
WP/StB Gerhard Schorr, Simmozheim	
WP/StB Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB Stefan Sinne, Düsseldorf (ab 17. Januar 2020)	
WP/StB Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren ist WP/StB Gerhard Schorr, Stuttgart.

Die Mitglieder der KfQK sollen die Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis, als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Ende 2020 gehörten zwei Mitglieder großen Praxen, zwei Mitglieder mittelgroßen WPG sowie 11 Mitglieder kleinen Praxen an.

## D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

### 1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

Von den 11.573 Praxen (9.486 WP-Praxen und 2.034 vBP-Praxen sowie 53 genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 11.721), die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen könnten, waren zum Jahresende 3.071 Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB befugt. Damit nahm die Anzahl der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB im Vergleich zum Vorjahr (3.132) um 61 Praxen ab. Allerdings reduzierte sich auch die Gesamtzahl aller Praxen im gleichen Zeitraum um insgesamt 148 Praxen, wobei 109 vBP-Praxen rund 3/4 des Rückgangs ausmachen.

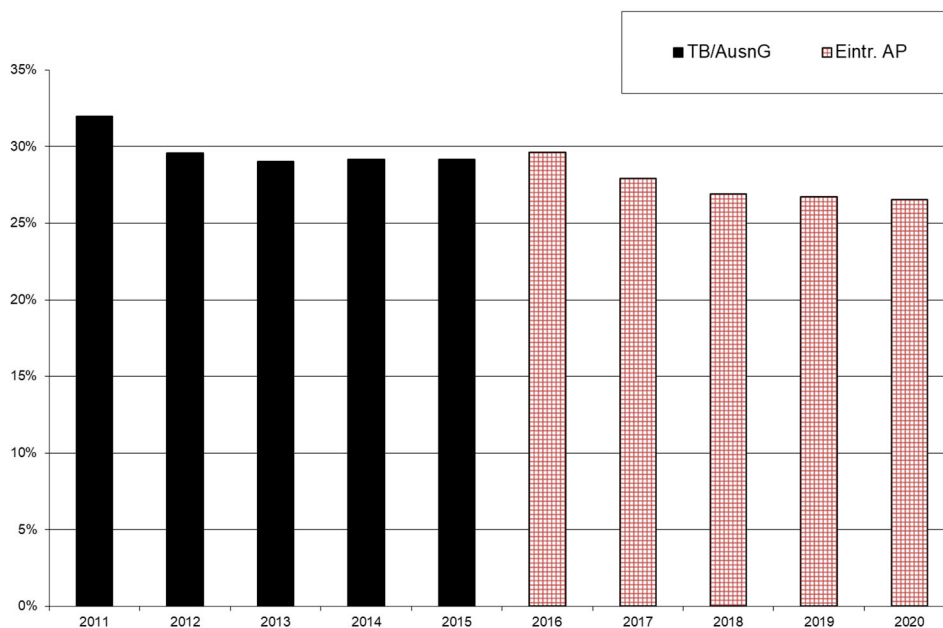


Abbildung 1: Entwicklung der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2011 bis 2020

Die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren betrug im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert 27 % (Abbildung 1).

In den o. g. 3.071 Praxen waren nahezu unverändert rund 61 % aller WP/vBP tätig (68% der WP und 16 % der vBP). Der Anteil (Erfassungsgrad) der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP ist seit 2011 zwischen 61 % und 62 % im Wesentlichen unverändert, obwohl sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen seit 2011 um 1.150 Praxen verringerte. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass die Anzahl aller Praxen seitdem um 1.638 abnahm.

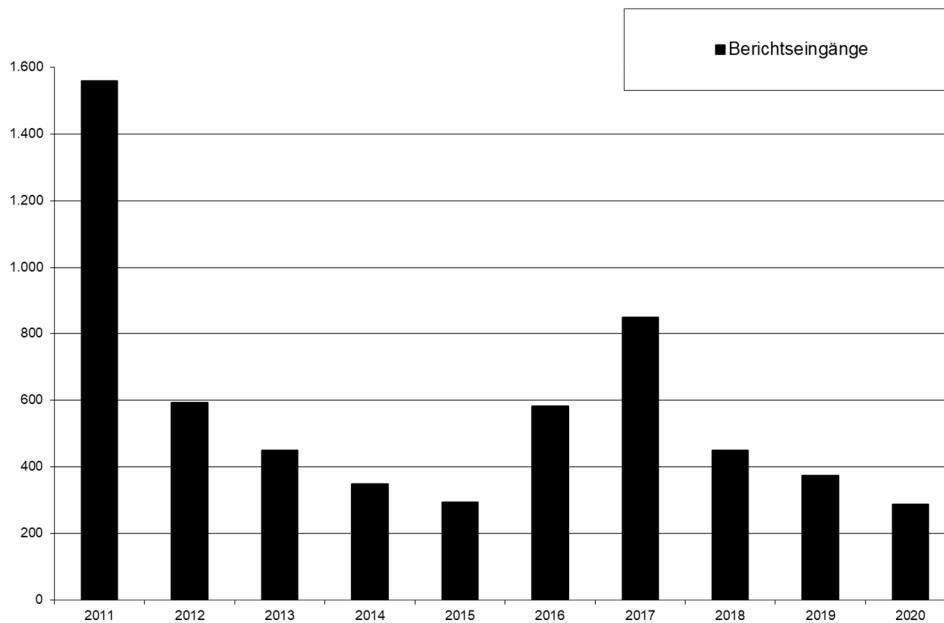


Abbildung 2: Anzahl der eingegangenen Qualitätskontrollberichte 2011 bis 2020

Festzustellen ist, dass insbesondere Einzelpraxen mit nur einem oder wenigen Prüfungsaufträgen ihre Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen lassen. Dies erfolgt teilweise im Zusammenhang mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, der Neustrukturierung in einer größeren WP-Praxis bzw. in einem Verbund, aber auch mitunter mit dem Hinweis, dass sich dieses Tätigkeitsfeld angesichts der geringen Prüferhonorare, der hohen Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung und der Belastungen durch die Qualitätskontrolle nicht mehr rentiert.

## 2. Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57e Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die KfQK sieht ihre Aufgabenstellung nicht nur darin, das Qualitätskontrollverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Qualitätskontrollverfahren zu erhalten, sondern darüber hinaus auch darin, sowohl Praxen als auch PfQK bei der Qualitätssicherung und -kontrolle zu unterstützen. Die KfQK wirkt in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, aber auch durch Rückfragen an die PfQK im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten, der Teilnahme an Qualitätskontrollen sowie der Untersuchungen bei PfQK auf die Durchsetzung ordnungsgemäßer, materiell-inhaltlicher Qualitätskontrollen hin. Die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen hängt wesentlich davon ab, dass dabei erfahrene PfQK mit einem angemessenen zeitlichen Aufwand, auch und gerade für die Auftragsprüfung, tätig werden. Die KfQK hat im Berichtsjahr in acht Sitzungen, davon in sechs Videokonferenzen, beraten und darüber hinaus in geeigneten Sachverhalten auch im schriftlichen Verfahren entschieden. In diesen Sitzungen wurden auch Grundsatzthemen beraten.

Die KfQK hat entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die drei Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen in 2020 zu 24 Sitzungen zusammen. Daneben hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die

- Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfervorschlägen und die Registrierung von PfQK,
- Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister und die Anordnung von Qualitätskontrollen,
- Anerkennung der Aus- und speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK sowie
- Aufsicht über die PfQK gebildet.

Diese Abteilungen berieten in insgesamt 23 Sitzungen. Darüber hinaus fassten die Abteilungen Beschlüsse auch in schriftlichen Verfahren. Angesichts der Corona-Situation wurden Sitzungen fast ausschließlich als Videokonferenz abgehalten.

Qualitätskontrollen von im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Praxen oder Sachverhalte, die für das Qualitätskontrollverfahren eine besondere bzw. grundsätzliche Bedeutung haben, werden im Plenum der KfQK beraten. Die KfQK entscheidet auch immer über Widersprüche gegen Bescheide.

Im Ausschuss „Grundsätze QK“, dem fünf Mitglieder der KfQK angehören, werden Themen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Beschlussfassung in der KfQK vorberaten. So wurden in 2020 der „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ entwickelt und der „Hinweis zur Berichterstattung“ aktualisiert.

Der Ausschuss „Teilnahme“, dem ebenfalls fünf Mitglieder angehören, hat einen Leitfadens zur Teilnahme an Qualitätskontrollen und deren Dokumentation entwickelt.

Der Vorsitzende der KfQK hat in der Informationsveranstaltung des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer am 4. Dezember 2020 den neuen „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ erläutert. Dies betraf insbesondere

- die Berücksichtigung einer wirksamen Auftragsnachscha im Hinblick auf die Stichprobe bei der Auftragsauswahl,
- den Umfang der Berücksichtigung der als Abschlussprüfer verantwortlichen WP/vBP einer Praxis sowie
- Anlässe für eine Information des Vorstands über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung.

Hierbei stellte er auch klar, dass der PfQK bei der Prüfung der Auftragsabwicklung unverändert auch Prüfungen einzubeziehen hat, die zuvor nicht Gegenstand der Auftragsnachscha waren. Eine ausschließliche Einbeziehung von Prüfungen, die zuvor Gegenstand einer wirksamen Auftragsnachscha waren, ist nicht sachgerecht.

### **3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle**

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die „Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.

Auch 2020 hat die APAS die Systemaufsicht der aufsichtsrelevanten Prozesse der Abteilung „Qualitätskontrolle“ anhand von Einzelfällen durchgeführt. Sie hat festgestellt, dass es keinen Anlass zur Annahme gibt, dass die Verfahren und Prozesse in der Geschäftsstelle nicht angemessen und nicht wirksam sind. Seitdem erhält die APAS in einfach gelagerten Fällen (sog. „Berichterstattefälle“), in denen kein Handlungsbedarf besteht, nur noch die geschäftsstellenseitigen Auswertungen ohne Anlagen (insbesondere ohne Qualitätskontrollberichte). Damit reduziert sich die Zahl der der APAS zu übersendenden Qualitätskontrollberichte um mehr als die Hälfte erheblich. In den übrigen Verfahren wird die APAS zur Wahrnehmung ihres Informations- und Einsichtsrechtes bereits im Vorfeld einer Entscheidung informiert. Vertreter der APAS nahmen an allen Sitzungen der KfQK und an 31 Sitzungen der Abteilungen teil. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAS wurde auch 2020 fortgesetzt.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2019 vom 24. März 2020 mit Schreiben vom 9. April 2020 gebilligt.



#### 4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2020 insgesamt 351 Qualitätskontrollberichte aus. Dabei haben sich bei 224 Praxen (64 %) keine Mängel ergeben. In 127 Praxen (36 %) wurden hingegen Mängel festgestellt. Davon haben 84 Praxen die Mängel noch während der Qualitätskontrolle oder unmittelbar danach beseitigt, so dass bei nur noch 43 WP/vBP-Praxen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen werden mussten. Damit konnten 88 % der Qualitätskontrollen ohne entsprechende Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden.

##### a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Bei den o.g. 127 Praxen verteilten sich die Mängel wie folgt. Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte ergab bei 90 WP/vBP-Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, bei 61 WP/vBP-Praxen in der Praxisorganisation und bei 56 WP/vBP-Praxen in der Nachschau.

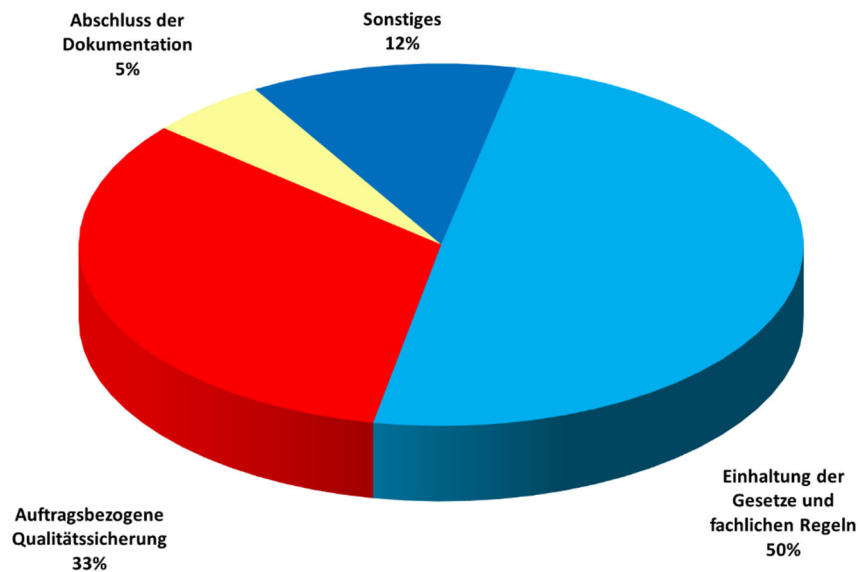


Abbildung 3: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 50 % zwar unverändert, aber nach 57 % im Vorjahr rückläufig, bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO) und fachlicher Regeln. Der Schwerpunkt der Feststellungen betraf, wie schon in den Vorjahren, die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (bspw. IKS- und IT-Prüfung, Ermittlung von Wesentlichkeitsgrenzen, „roter Faden“) im weitesten Sinne sowie Mängel der Dokumentation. Es war aufgrund der Berichterstattung der PfQK auch leider nicht immer eindeutig erkennbar, ob es sich bei den Feststellungen ausschließlich um Mängel der

Dokumentation oder doch der Prüfungsdurchführung handelte.

Deshalb ist es erforderlich, dass die PfQK ihre Beurteilung ausreichend aussagefähig und schlüssig im Qualitätskontrollbericht begründen.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 33 % der Feststellungen (Vorjahr: 23 %). Während die absoluten Zahlen nahezu unverändert sind, ist wegen des Rückgangs der übrigen Mängel im gleichen Zeitraum der prozentuale Anteil gestiegen. Neben (Wirksamkeits-)Mängeln der Berichtskritik fallen hierunter auch regelmäßig fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen dann die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten betroffen.

Unverändert stellen PfQK auch weiterhin fest, dass Nachschauen nicht immer wirksam waren.

Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau, zum Nachschauturnus und zur Zulässigkeit der Selbstvergewisserung. Auch 2020 wurde bei einzelnen Qualitätskontrollen festgestellt, dass Praxen die Regelungen zur jährlichen Nachschau (§ 55b Abs. 3 WPO) noch nicht umgesetzt hatten.

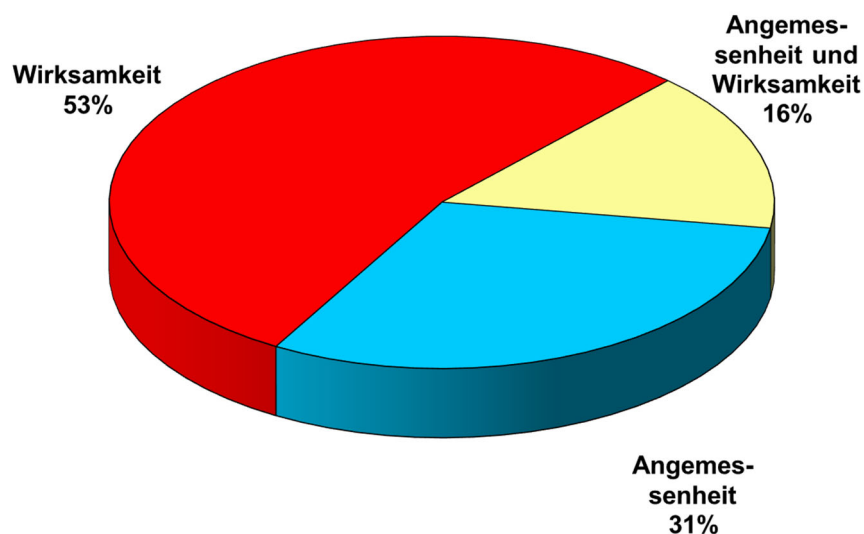


Abbildung 4: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

### b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

Dazu kann sie bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Sie kann Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen. Statt einer Sonderprüfung kann auch eine vorgezogene Qualitätskontrolle in Betracht kommen. Wurden wesentliche Mängel festgestellt, so dass das Qualitätssicherungssystem einer Praxis als unangemessen oder unwirksam zu würdigen ist, kann die KfQK als ultima ratio auch die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen. Ein versagtes Prüfungsurteil führt nicht zwangsläufig zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer, wenn die Mängel des Qualitätssicherungssystems durch ein milderes Mittel (bspw. Auflagen und Sonderprüfung bzw. Verkürzung des Qualitätskontrollzyklus) zeitnah beseitigt werden können. Hierbei ist von großer Bedeutung, dass die geprüfte Praxis die Würdigung des PfQK annimmt und die für die Versagung wesentlichen Mängel beseitigt. Die KfQK wird dies regelmäßig bei ihrer Würdigung berücksichtigen, so dass in diesem Fall auf eine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer verzichtet werden kann. Die KfQK wird in einem solchen Fall die Beseitigung dieser wesentlichen Mängel zeitnah überwachen.

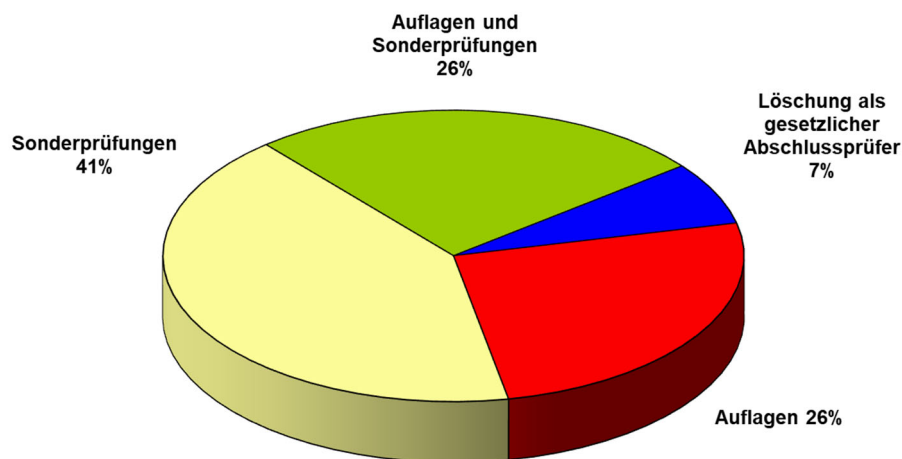


Abbildung 5: Verteilung der Maßnahmen

Von den oben unter D.4. genannten 43 WP/vBP-Praxen war bei 11 WP/vBP-Praxen der Erlass von Auflagen und bei 18 WP/vBP-Praxen die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 11 Qualitätskontrollen miteinander

kombiniert. Bei vier dieser Sonderprüfungen wurde angeordnet, dass ein anderer PfQK die Sonderprüfung durchführt.

Mängel des Qualitätssicherungssystems, die zu Auflagen führten, betrafen vor allem die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei der Auftragsdurchführung (bspw. IKS- und IT-Prüfung oder Einholung von Bankbestätigungen) und die Auftragsdokumentation. Daneben wurden Auflagen in Bezug auf die Nachschau sowie in geringerem Umfang betreffend die Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie die Berichtskritik erlassen. Auflagen zur Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung erfolgten in Einzelfällen im Zusammenhang mit Auflagen zur Beseitigung von Mängeln in der Auftragsabwicklung.

Nach drei Qualitätskontrollen hat die KfQK die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen. In zwei Fällen hatte der PfQK zuvor aufgrund von wesentlichen Mängeln, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen, sein Prüfungsurteil versagt. Im dritten Fall wurde dem PfQK eine unvollständige Grundgesamtheit vorgelegt. Zwei der Löschungsbescheide sind noch nicht bestandskräftig.

### **c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen**

Die KfQK stellt bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte wiederholt fest, dass Qualitätskontrollen von PfQK nicht risikoorientiert durchgeführt werden. Hier sieht die KfQK unverändert eine Möglichkeit zur Steigerung der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich die PfQK auf die wirklich wichtigen (risikoreichen) Themen fokussieren. PfQK müssen unverändert eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems abgeben, so dass eine ausschließliche Fokussierung auf einzelne Schwerpunkte einer Abschlussprüfung nicht ausreichend ist. Die KfQK fördert risikoorientierte Qualitätskontrollen durch ihre Hinweise zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung. In ihren Fortbildungsveranstaltungen verdeutlicht die KfQK praxisorientiert, wie der risikoorientierte Prüfungsansatz konsequent von den PfQK umgesetzt werden kann.

Vereinzelte ist zu verzeichnen, dass PfQK nicht die Stabilität der Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems über die Qualitätskontrollperiode seit der letzten Qualitätskontrolle prüfen, obwohl ihnen dies möglich wäre. Die KfQK reagiert in solchen Fällen in der Regel mit der Nachholung der Prüfung der Stabilität durch die Anordnung einer Sonderprüfung.

Bei 11 der in 2020 ausgewerteten 351 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Acht uneingeschränkte Prüfungsurteile hätten eingeschränkt werden müssen. Drei eingeschränkte Prüfungsurteile wären uneingeschränkt zu erteilen gewesen.

## **5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen**

### **a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer**

#### **aa) Eintragungen**

Praxen können als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen werden, wenn sie als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt wurden oder die konkrete Absicht haben, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen<sup>1</sup>. Eine konkrete Absicht ist gegeben, wenn sich diese in einem nach außen erkennbaren Handeln manifestiert (z. B. Abgabe von Angeboten, Teilnahme an Ausschreibungen, Werbung in Anzeigen). Eine konkrete Absicht kann auch dann angenommen werden, wenn gezielt im Internet geworben, aktiv eine Praxiskooperationen/Netzwerk angestrebt oder ihr beigetreten wird. Für die Aufrechterhaltung der Eintragung muss die „konkrete Absicht“ in einem Drei-Jahres-Turnus erneut hinreichend dargelegt werden.

In 2020 wurden 117 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 61 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen (Existenzgründer). Die übrigen Praxen führen ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel) oder ließen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

#### **bb) Löschungen**

Praxen sind als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister zu löschen, wenn sie auf die Eintragung verzichten, wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel festgestellt wurden, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen, oder wenn eine Qualitätskontrolle nicht innerhalb der angeordneten Frist durchgeführt wurde.

In 2020 wurden 144 Praxen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 132 Praxen nach einem Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen der nicht rechtzeitigen Durchführung ihrer Qualitätskontrollen zu löschen.

### **b) Anordnung von Qualitätskontrollen**

Bei einer Eintragung werden Qualitätskontrollen regelmäßig nur angeordnet, wenn die Praxis bereits als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt ist. Besteht nur die konkrete Aussicht auf eine Bestellung, so wird die Praxis zwar eingetragen, die Anordnung der Qualitätskontrolle

---

<sup>1</sup> Für Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen werden wollen, wurde die Möglichkeit geschaffen, dies über die WPK-Internetseite im internen Bereich „Meine WPK“ online anzuzeigen [www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/anzeige/](http://www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/anzeige/)

erfolgt aber erst nach der ersten Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Dies erfolgte nach 21 Anzeigen. Es wurden insgesamt 115 Qualitätskontrollen nach einer Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder der nachfolgenden Mitteilung der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet. Dies betraf auch Praxen, die bereits in den Vorjahren eingetragen wurden.

Qualitätskontrollen werden weiterhin nach einer Risikoanalyse bei Abschluss der Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes durch die entscheidungsbefugte Abteilung angeordnet. Fast ausnahmslos ergaben die Risikoanalysen, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der Sechsjahresperiode angeordnet werden konnte. Wurden Qualitätskontrollen verspätet durchgeführt, wurde dies bei der Fristsetzung dergestalt berücksichtigt, dass für die Berechnung auf die letzte angeordnete Frist abgestellt wird.

Bei der erneuten Eintragung einer Praxis nach einer vorangegangenen Löschung wird bei der Risikoanalyse insbesondere auch die seit der letzten Qualitätskontrolle vergangene Zeit berücksichtigt.

Alle Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen sind, sind verpflichtet, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen<sup>2</sup>. Nach einer entsprechenden Mitteilung wird im Rahmen einer Risikoanalyse entschieden, ob angesichts der mitgeteilten Änderungen die Frist für die nächste Qualitätskontrolle neu zu bestimmen ist. In 2020 sind sechs entsprechende Mitteilungen eingegangen. Die Risikoanalyse ergab in keinem Fall, dass die Frist für die Qualitätskontrolle anzupassen war.

Die KfQK hatte erstmalig darüber zu entscheiden, ob von der Anordnung einer Qualitätskontrolle bei einer Drittstaatenprüfungsgesellschaft abgesehen werden kann (§ 134 WPO). Im Ergebnis ordnete die KfQK keine Qualitätskontrolle an, weil ein geeigneter Nachweis für eine in den vergangenen drei Jahren im Drittstaat durchgeführte Qualitätssicherungsprüfung (Qualitätskontrolle) vorgelegt wurde und diese von der EU-Kommission als gleichwertig anerkannt ist.

Die Corona-Situation führte im Berichtsjahr bei manchen Praxen zu Schwierigkeiten in der Organisation und Abwicklung ihrer Qualitätskontrollen. Die KfQK unterstützt die Praxen indem sie eine Fristüberschreitung für maximal drei Monate toleriert, wenn die Verzögerung durch die Corona-Situation begründet war. Dies war bei 48 Praxen der Fall. Zu verzeichnen war jedoch auch, dass einzelne Fristüberschreitungen zwar mit der Corona-Situation begründet wurden, aber deutlich erkennbar war, dass die Qualitätskontrolle nicht gewissenhaft

---

<sup>2</sup> § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO, s. a. WPK Magazin 4/2018, Seite 48.

geplant und eingeleitet wurde (z.B. fehlender Prüfvorschlag). In diesen Fällen wird eine Fristüberschreitung nicht toleriert.

### **c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK**

#### **aa) Prüferauswahl**

Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, haben insgesamt 347 PfQK vorgeschlagen.

Die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ der KfQK hat auch in 2020 das Prüfvorschlagsverfahren weiterentwickelt<sup>3</sup>. Eine Qualitätskontrolle soll von PfQK durchgeführt werden, die angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis über die erforderlichen Fachkenntnisse und prüferische Erfahrung verfügen („Augenhöhe“). Um dem vorzubeugen, werden ggf. die vorschlagende Praxis zu ihrem aktuellen Auftragsportfolio und der PfQK zu etwaig erforderlichen Spezialkenntnissen befragt. Dies ist erforderlich, da die KfQK regelmäßig nicht über aktuelle, sondern nur über sechs Jahre alte Informationen aus dem Qualitätskontrollbericht der zu prüfenden Praxis verfügt. Es soll verhindert werden, dass bestimmte Themen erst nach Durchführung einer Qualitätskontrolle auffallen und ggf. Maßnahmen erfordern.

Bei 54 Vorschlägen wurden die Praxen und PfQK entsprechend angesprochen. Alle Beteiligten haben zur Klärung der Fragen bereitwillig beigetragen. Bei einem Vorschlag bestätigten sich gewichtige Bedenken wegen einer fehlenden „Augenhöhe“ von Praxis und PfQK, so dass der Vorschlag im Ergebnis abgelehnt wurde. Bei drei weiteren Vorschlägen, wurden die Bedenken durch die Praxen und die PfQK im Vorfeld ausgeräumt (z.B. durch Einbindung von Spezialisten).

Über einen weiteren Vorschlag musste nicht entschieden werden, weil die vorschlagende Praxis vor einer Entscheidung über den Vorschlag auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer verzichtete und somit keine Qualitätskontrolle mehr durchgeführt werden musste.

#### **bb) Registrierung von PfQK**

In 2019 mussten PfQK erstmals für die zurückliegenden drei Jahre ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung und die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung nachweisen, sollte die Registrierung als PfQK nicht widerrufen werden. Dazu waren in 2020 lediglich 23 PfQK verpflichtet, da fast alle PfQK den Nachweis bereits in 2019 führten.

---

<sup>3</sup> WPK Magazin 03/2020 S. 34 ff.

Einige PfQK konnten ihre Fortbildungsverpflichtung angesichts der Corona-Situation nicht fristgerecht erfüllen, da die Veranstaltungen abgesagt oder verschoben wurden. Die KfQK entschied angesichts dieser Situation, dass die erforderliche Fortbildung innerhalb von sechs Monaten nachgeholt werden konnte.

Am 31. Dezember 2020 waren 851 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände als PfQK registriert. Damit hat sich die Anzahl der registrierten PfQK in 2020 um 133 PfQK reduziert (31. Dezember 2019 = 984). Dies betraf fast ausschließlich inaktive PfQK. Insgesamt zeigt die Entwicklung des letzten Jahres, dass sich die Zahl der registrierten PfQK bei rund 850 PfQK einpendelt und damit ausreichend PfQK zur Verfügung stehen. Tatsächlich aktiv wurden in 2019 und 2020 jeweils lediglich 157 PfQK. Neun PfQK haben in diesem Zeitraum jeweils zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt.

50 Praxen wurden erstmals als PfQK registriert.

#### **d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK**

Die KfQK hat sechs Fortbildungsveranstaltungen und zwei Ausbildungsveranstaltungen an verschiedenen Orten unter Beachtung der Hygieneregeln durchgeführt. Insgesamt haben 147 Berufsangehörige (PfQK und Nicht-PfQK) an den Veranstaltungen teilgenommen.

Die PfQK werden durch KfQK-Mitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle über die Entscheidungspraxis der KfQK zu Einzelfragen sowie aktuelle Themen aus der täglichen Arbeit der KfQK informiert. Dies betraf in erster Linie den risikoorientierten Prüfungsansatz der Qualitätskontrolle mit einer angemessenen Schwerpunktbildung und bei Praxen jeder Größe den Umfang der Berücksichtigung einer wirksamen Nachschau bei der Auftragsauswahl des PfQK. Verdeutlicht wurde auch, dass die materiell-inhaltliche Auftragsprüfung einen angemessenen Zeiteinsatz des PfQK erfordert. Anhand von konkreten Beispielen aus der täglichen Praxis der Auswertung von Qualitätskontrollberichten konnten wesentliche Themenkreise angesprochen werden.

Es wurden weiterhin vier spezielle Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Angesichts der Corona-Situation wurde auch die Ausgestaltung als Videokonferenz ermöglicht, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnehmer tatsächlich anwesend sind und auch eine aktive Beteiligung möglich ist. Auf der Internetseite der WPK steht eine aktuelle Liste von Veranstaltern zur Verfügung<sup>4</sup>. An einer als Videokonferenz organisierten Fortbildungsveranstaltung eines Veranstalters hat ein KfQK-Mitglied teilgenommen, um sich einen Eindruck von der Vergleichbarkeit zu verschaffen.

---

<sup>4</sup> [www.wpk.de/fileadmin/documents/Mitglieder/Formulare\\_Merkblaetter/WPK\\_QK\\_Aus-und-Fortbildungsveranstaltungen.pdf](http://www.wpk.de/fileadmin/documents/Mitglieder/Formulare_Merkblaetter/WPK_QK_Aus-und-Fortbildungsveranstaltungen.pdf)



## **e) Grundsatzthemen**

### **aa) Anpassung der WPO**

Im Tätigkeitsbericht für 2019 wurde berichtet, dass dem BMWi Vorschläge von Vorstand und KfQK zur Änderung der WPO vorgelegt wurden, um mit dem APAReG geschaffene Gestaltungsspielräume, die dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen, zu beseitigen. Das BMWi hat jedoch Anfang 2020 entschieden, diese Änderung nicht mehr in dieser Legislaturperiode aufzugreifen. Die KfQK bedauert diese Entscheidung, da damit sinnvolle Klarstellungen und Verbesserungen der Wirksamkeit des Qualitätskontrollverfahrens verschoben wurden und nicht zeitnah in Kraft treten konnten.

Die WPK hatte vorgeschlagen, dass eine Praxis, die wegen einer nicht durchgeführten Qualitätskontrolle gelöscht wurde, erst wieder als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen werden kann, wenn sie die Qualitätskontrolle durchgeführt hat. Wechselt eine Praxis mit der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in einen anderen Rechtsträger, soll dem PfQK des anderen Rechtsträgers ermöglicht werden, die Aufträge des vormaligen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl einzubeziehen. Auch sollte sich eine Praxis durch einen Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer oder den Wechsel in einen anderen Rechtsträger nicht mehr den Maßnahmen der KfQK zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems entziehen können.

### **bb) Satzung für Qualitätskontrolle**

Am 25. Januar 2020 ist die erste Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle nach deren Neufassung im Herbst 2016 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Vorschriften zur Durchführung einer Qualitätskontrolle (Teil 4). Sie dienen dem Zweck, insbesondere die PfQK zu risikoorientierten Qualitätskontrollen angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis anzuhalten. Nach dieser ersten Änderung hat die KfQK ihre einschlägigen Hinweise überarbeitet (siehe unten zu ee)).

### **cc) Prüfer für Qualitätskontrolle**

Der Gesetzgeber stellte mit den Änderungen durch das APAReG klar, dass die Prüfungstätigkeit der PfQK mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB vergleichbar ist. Er hat mit dem APAReG zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen für eine Tätigkeit als PfQK anzuheben waren.

Während die Anforderungen zur Registrierung als PfQK unverändert einfach zu erfüllen sind, wird bei dem Vorschlag einer zu prüfenden Praxis nunmehr verstärkt darauf geachtet, dass der vorgeschlagene PfQK für die Durchführung dieser konkreten Qualitätskontrolle geeignet ist.

Damit soll zum einen die Qualität von Qualitätskontrollen gesteigert werden, zum anderen erkennbare Bedenken bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Prüfvorschlages erörtert werden. Auch soll damit der Grundgedanke des Qualitätskontrollverfahrens, die Prüfung durch Gleiche („Peer“ oder „Augenhöhe“) gefördert werden. Ergibt diese Prüfung konkrete Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, kann die KfQK der Beauftragung des vorgeschlagenen PfQK widersprechen.

#### **dd) Durchführung von Qualitätskontrollen**

Die KfQK hat sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Auswertung von Qualitätskontrollberichten, der Teilnahme an Qualitätskontrollen und der Untersuchungen bei PfQK insbesondere mit den Themen der angemessenen Auswahl von Aufträgen, der materiell-inhaltlichen Auftragsprüfung, des erforderlichen Zeitaufwand des PfQK für die Einzelfallprüfung sowie der Dokumentation von Qualitätskontrollen befasst.

Mit den beiden Hinweisen zur Durchführung und Dokumentation von Qualitätskontrollen sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle wurden die Regelungen der SaQK zur Durchführung von Qualitätskontrollen weiter konkretisiert, um risikoorientierte Qualitätskontrollen zu fördern. Es ist noch häufig festzustellen, dass Qualitätskontrollen zu schematisch und nicht unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis durchgeführt werden. Daher werden PfQK in den Hinweisen angehalten, bei der Auftragsauswahl die Ergebnisse einer wirksamen Auftragsnachscha zu berücksichtigen. Der PfQK sollte auch eine angemessene Anzahl von Aufträgen einbeziehen, die nicht der Nachschau unterlagen. Bei der Schwerpunktbildung muss der PfQK zudem beachten, dass seine Prüfungshandlungen eine ausreichende und angemessene Grundlage für das von ihm abzugebende Prüfungsurteil bilden.

#### **ee) Hilfsmittel der KfQK für Praxen und PfQK**

Die KfQK unterstützt Praxen und PfQK durch ihre Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren bei der Anwendung der WPO und der SaQK <sup>5</sup>.

Sie hat in 2020 einen neuen „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ veröffentlicht. Dieser war erforderlich, um insbesondere den PfQK, aber auch den zu prüfenden Praxen, die erforderlichen Hilfsmittel zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zur Verfügung zu stellen<sup>6</sup>. So werden PfQK in dem Hinweis angehalten, die Qualitätskontrolle risikoorientiert zu planen und durchzuführen. Ansatzpunkt für die Planung einer Qualitätskontrolle ist für den PfQK die eigene Risikobewertung der zu prüfenden Praxis.

---

<sup>5</sup> Sämtliche Hinweise der KfQK sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) im Internet abrufbar, § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK.

<sup>6</sup> §§ 14 bis 24 SaQK

Diese gibt erste Hinweise auf bestehende Qualitätsrisiken, die den PfQK bei der Bildung von Prüfungsschwerpunkten unterstützt. Der Hinweis wurde um drei Anlagen ergänzt, die die PfQK bei den Qualitätskontrollen verwenden können (Kriterien zur Auftragsauswahl, Arbeitshilfe zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Würdigung von Prüfungsfeststellungen).

Der „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ von 2017 wurde aktualisiert, wobei berücksichtigt wurde, dass die Ausführungen zur Durchführung der Qualitätskontrolle in dem neuen Hinweis umfassend behandelt werden. Mit der Aktualisierung des „Hinweises zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“ wurde nach Veröffentlichung der beiden zuvor genannten Hinweise begonnen. Er wurde anschließend im Februar 2021 veröffentlicht.

Die zuletzt in 2015 veröffentlichten „Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems“ wurden aktualisiert, um „Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“ ergänzt und Ende 2020 veröffentlicht.

Darüber hinaus werden durch eine Vielzahl von regelmäßigen Veröffentlichungen im WPK-Magazin und auf der Internetseite der WPK Einzelsachverhalte angesprochen, so dass auch hier Praxen und PfQK praktisches Anschauungsmaterial erhalten.

#### **f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“**

Die KfQK informiert den Vorstand der WPK, wenn nach einer Qualitätskontrolle die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens in Betracht zu ziehen ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 SaQK, § 57e Abs. 4 und 5 WPO). Dies erfolgt grundsätzlich bei Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung des PfQK, wenn in einem bedeutsamen Prüffeld keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder der PfQK konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung festgestellt hat und diese Feststellungen Auswirkungen auf den durch die geprüfte Praxis erteilten Bestätigungsvermerk haben können.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde in 16 Fällen, überwiegend über fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis, informiert. Diese Informationen führten zu 18 Berufsaufsichtsverfahren. Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informierte die KfQK ihrerseits, dass sie 17 Verfahren, über die sie in 2019 und 2020 von der KfQK informiert worden war, abgeschlossen hat. Diese Verfahren betrafen 18 Berufsangehörige und endeten mit sieben Rügen (davon sechs wegen Prüfens ohne Befugnis zusätzlich mit einer Geldbuße und eine wegen fachlicher Fehlleistungen) und acht Belehrungen. Drei Verfahren wurden eingestellt.

Die KfQK wurde seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über vier Sachverhalte (fachliche Fehlleistungen) informiert. Diese Informationen werden bzw. wurden bei der Auswertung des nächsten Qualitätskontrollberichtes berücksichtigt.

#### **g) Verfahren vor dem VG Berlin**

Zu Beginn des Jahres 2020 waren noch vier Verfahren bei dem VG Berlin anhängig; weiterhin hatte das OVG Berlin noch nicht über einen Antrag auf Zulassung der Berufung durch eine WPG entschieden.

Die Klage eines vBP gegen seine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister wegen der Nichtdurchführung der Qualitätskontrolle erledigte sich im Laufe des Jahres, da der Kläger auf seine Bestellung als vBP verzichtete. Anhängig sind unverändert die Klage eines WP gegen die Löschung seiner Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer wegen wesentlicher Mängel der Angemessenheit und Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems sowie die Klage einer WPG gegen den Erlass von Auflagen und die Anordnung einer Sonderprüfung. Auch das Klageverfahren wegen der Nichteintragung einer WPG als gesetzlicher Abschlussprüfer ist vom VG noch nicht entschieden worden. Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte die Eintragung aufgrund des mehrfachen Wechsels der Praxis zwischen verschiedenen Rechtsträgern als rechtsmißbräuchlich abgelehnt.

In 2020 kamen drei Klageverfahren hinzu. So erhoben zwei WPG Klagen gegen ihre Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister, obwohl sie angeordnete Qualitätskontrollen nicht durchführen ließen. In einem der beiden Verfahren wurde vom VG Berlin die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Löschung wiederhergestellt. Das dritte Verfahren betrifft die Angemessenheit einer speziellen Regelung des Qualitätssicherungssystems eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes.

#### **E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK**

Mitglieder der KfQK haben, unterstützt durch die Geschäftsstelle, an 23 Qualitätskontrollen teilgenommen. Diese, im Vergleich zum Vorjahr, große Anzahl resultiert daraus, dass aufgrund des Qualitätskontrollturnus bei drei der vier Big Four-WPG sowie einer großen Anzahl der Next Ten-WPG Qualitätskontrollen durchgeführt wurden. An diesen Qualitätskontrollen wurde wegen des hohen öffentlichen Interesses teilgenommen. Darüber hinaus hat die KfQK auch an Qualitätskontrollen teilgenommen, wenn dazu Anlass bestand. Vertreter der APAS haben diese Teilnahmen in 17 Fällen begleitet.

Mit den Teilnahmen sollte ein unmittelbarer Eindruck von der Vorgehensweise der PfQK erlangt werden, um gegebenenfalls frühzeitig einer möglichen Fehlentwicklung entgegen zu treten und unterstützende Hinweise geben zu können. Regelmäßig wurde am Eröffnungsgespräch zwischen der prüfenden Praxis und dem PfQK sowie der Schlussbesprechung teilgenommen.

Dies erfolgte angesichts der Corona-Situation überwiegend in Form von Videokonferenzen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der materiell-inhaltlichen Durchführung der Qualitätskontrolle. So wurden die PfQK um Übersendung ihrer Prüfungsplanung und Auftragsauswahl gebeten, aus der die KfQK ihrerseits eine Stichprobe von bis zu drei Aufträgen gezogen hat. Die KfQK hat die Arbeitspapiere der PfQK dieser Stichprobe eingesehen und ggf. Hinweise gegeben.

Aufgrund der Corona-Situation, der damit einhergehenden Reisebeschränkungen und der Tatsache, dass die meisten PfQK 2020 nur sehr wenige bis gar keine Qualitätskontrollen durchgeführt haben, konnte die KfQK 2020 von den ursprünglich geplanten acht Untersuchungen nur zwei durchführen. Davon erfolgte eine Untersuchung anlassbezogen, die zweite Untersuchung betraf einen PfQK, der sehr viele Qualitätskontrollen durchführt. Hierbei handelte es sich bereits um die dritte Untersuchung dieses PfQK.

Drei weitere PfQK, deren Untersuchung für 2020 geplant war und die bis Ende 2020 eine entsprechende Anzahl von Qualitätskontrollen durchgeführt hatten, wurden Ende 2020 angeschrieben und die Untersuchung für das erste Halbjahr 2021 angekündigt. Hier wird die Geschäftsstelle der WPK in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen hinsichtlich der Corona-Pandemie Termine mit den Praxen abstimmen. Die übrigen drei geplanten Untersuchungen wurden auf das Jahr 2021 verschoben.

2020 hat die KfQK fünf Untersuchungen abgeschlossen, von denen vier bereits 2019 vor Ort durchgeführt worden waren. Maßnahmen der KfQK nach diesen Untersuchungen waren nicht erforderlich. Die KfQK gab den PfQK aber Hinweise zu der Planung von Qualitätskontrollen, der Durchführung der Auftragsprüfungen, der Dokumentation der Qualitätskontrollen sowie zur Würdigung der getroffenen Feststellungen.

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei PfQK stehen der KfQK zwei wirksame Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK verfolgt mit deren Einsatz das Ziel, die Qualität von Qualitätskontrollen und damit die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens aus Sicht der Öffentlichkeit zu erhöhen.

Beide Instrumente greifen ineinander, so dass Erkenntnisse aus dem einen Verfahren auch in dem anderen Verfahren berücksichtigt werden und die KfQK somit insgesamt ein Bild von der Qualität der Qualitätskontrollen erhalten kann.

## **F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2021**

### Ausblick

Die KfQK unterstützt das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens zur Verbesserung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beizutragen. Durch den Dialog der zu prüfenden Praxen mit dem erfahrenen, auf „Augenhöhe“ stehenden, PfQK sollen die Qualitätssicherungssysteme der Praxen weiterentwickelt werden. In diesem Prozess kommt der KfQK eine Kontrollfunktion mit fallweiser Korrekturfunktion zu. Sie nimmt daher ihre Aufgaben als Fachgremium der WPK für das Qualitätskontrollverfahren weiterhin wahr.

Die KfQK hofft, dass mit Beginn der 19. Legislaturperiode Ende 2021 die Arbeiten zur Anpassung von Vorschriften der WPO zum Qualitätskontrollverfahren wieder aufgenommen werden, um damit die Wirksamkeit des Qualitätskontrollverfahrens zu unterstützen.

Auch 2021 wird, wie schon das Jahr 2020, davon gekennzeichnet sein, dass unter Berücksichtigung des Sechsjahresturnus vergleichsweise wenige Qualitätskontrollen durchgeführt werden. Gleichwohl werden einige Praxen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, in 2021 eine Qualitätskontrolle durchführen lassen. Die KfQK wird angesichts des öffentlichen Interesses, das diese Praxen genießen, an deren Qualitätskontrollen teilnehmen.

Sämtliche Hinweise der KfQK sollen, neben einer PDF-Version, auch als „e-Hinweis“ veröffentlicht werden.

Für 2021 sind wiederum sechs Fortbildungs- und zwei Ausbildungsveranstaltungen unter Beachtung der Hygieneanforderungen geplant. Sollte die Nachfrage weitere Veranstaltungen erfordern, werden diese angeboten werden. Jeder PfQK kann sein „Fortbildungskonto“ in seinem internen Mitgliederbereich („Meine WPK“) auf der WPK-Internetseite einsehen und prüfen, ob der KfQK alle Fortbildungsbescheinigungen vorliegen.

### Arbeitsprogramm

Die KfQK wird sich in 2021 neben regelmäßig wiederkehrenden Themen (wie Auswertung von Qualitätskontrollberichten und Prüfervorschlägen von Praxen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

- Fortsetzung der Bemühungen beim BMWi, um Änderungen der WPO zur Verbesserung des Qualitätskontrollverfahrens zu erreichen,
- Evaluation der Wirksamkeit der Hinweise zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle,

- Entwicklung von „e-Hinweisen“,
- Aus- und Fortbildung der PfQK in praxisnahen Veranstaltungen, insbesondere Betonung des risikoorientierten Prüfungsansatzes,
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen (z.B. durch angemessenen Zeiteinsatz des PfQK) und
- Untersuchungen der KfQK bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen.

Berlin, den 23. März 2021



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll

Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Fragen bitte an:

StB/RA Carsten Clauß  
Abteilungsleiter

WPIn/StBin Petra Gunia  
Referatsleiterin

Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-300  
Telefax +49 30 726161-319  
E-Mail [qualitaetskontrolle@wpk.de](mailto:qualitaetskontrolle@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)